

N i e d e r s c h r i f t

Über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates am, Montag, 23.11.2020,
Beginn: 18:30, Ende: 20:40, in der Sporthalle des SV Rohrhof

Zur Beurkundung der Niederschriften

Das Gremium:

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Vorsitzender

Herrn Bürgermeister Dr. Ralf Göck

CDU

Herr Thomas Gaisbauer

Herr Wolfram Gothe

Herr Wolfgang Reffert

Herr Uwe Schmitt

SPD

Herr Selcuk Gök

Herr Hans Hufnagel

Frau Gabriele Rösch

Herr Roland Schnepf

Herr Pascal Wasow

Anwesend bis TOP 7

FW

Frau Ursula Calero Löser

Herr Jens Gredel

Frau Klaus Pietsch

Frau Heidi Sennwitz

Frau Claudia Stauffer

Herr Thomas Zoepke

GLB

Herr Peter Frank

Frau Ulrike Grüning

Herr Dr. Peter Pott

Verwaltung

Herr Andreas Askani

Herr Reiner Haas

Herr Benjamin Weber

Herr Klaus Zorn

Vertretung für Herrn Geschwill

Schriftführer

Herr Matthias Sommer

Vertretung für Herrn Stohl

Abwesend

CDU

Herr Hans Faulhaber

Herr Bernd Kieser

Herr Michael Till

GLB

Herr Dagmar Krebaum

Verwaltung

Herr Karlheinz Geschwill

Schriftführer

Herr Christian Stohl

Nach Eröffnung der Sitzung stellte der Vorsitzende fest dass

1. zu der Sitzung durch Ladung vom [12.11.2020](#) ordnungsgemäß eingeladen worden ist;
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Sitzung am [20.11.2020](#) ortsüblich bekannt gemacht worden ist;
3. das Gremium beschlussfähig ist, weil mindestens 12 Mitglieder anwesend sind.

Hierauf wird in die Beratung eingetreten und folgendes beschlossen:

TOP: 1 öffentlich

Bekanntgabe der Beschlüsse der letzten nichtöffentlichen Sitzung

Es wurden keine in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse bekanntgegeben.

TOP: 2 öffentlich

Gemeinderatsdienst - Nachrücken von Herrn Wolfgang Reffert und seine Verpflichtung

2020-0169

Bei der Gemeinderatswahl am 26.05.2019 sind Frau Dr.Eva Gredel und Herr Christian Mildenerger auf dem Wahlvorschlag der CDU in den Gemeinderat gewählt worden. Mit Ablauf des 30.09.2020 sind beide wegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 16 GemO aus dem Gemeinderat ausgeschieden.

Die als Ersatzkandidaten festgestellten Bewerber

**Wolfgang Reffert
Wieblinger Weg 7**

und

**Thomas Gaisbauer
Friedensstr. 29**

rücken somit in den Gemeinderat nach.

Herr Reffert und Herr Gaisbauer haben mit Schreiben vom 23. bzw. 27.09.2020 mitgeteilt, dass sie bereit sind, die durch Ausscheiden der Gemeinderäte Gredel und Mildenerger frei gewordenen Ämter als Mitglieder des Gemeinderates der Gemeinde Brühl anzunehmen. Ihnen sind keine Umstände bekannt, die sie an der Übernahme des Amtes hindern.

Nachdem festgestellt ist, dass Hinderungsgründe im Sinne des § 29 der Gemeindeordnung nicht bestanden wurde Herr Thomas Gaisbauer in der Sitzung vom 19.10.2020 als Gemeinderat verpflichtet. Da Herr Wolfgang Reffert an diesem Termin verhindert war, wird seine Verpflichtung zu Beginn der heutigen Sitzung vorgenommen. Der neue Gemeinderat wird durch den Bürgermeister öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Amtspflichten verpflichtet. Er weist sie zunächst auf die Wichtigkeit und Bedeutung der Verpflichtung hin und belehrt ihn über die sich aus der Übernahme des Amtes erwachsenden Pflichten.

Sodann wird ihm die Verpflichtungsformel vorgelesen.

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte der Gemeinde gewissenhaft zu wahren und ihr Wohl und das der Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Hierauf wird dem Verpflichteten der Handschlag abgenommen.

TOP: 3 öffentlich

Überörtliche Prüfung der Bauausgaben der Haushaltsjahre 2011-2015

2020-0168

Gemäß § 113 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist die Gemeindeprüfungsanstalt Baden-Württemberg für die überörtliche Prüfung bei der Gemeinde Brühl zuständig. Die Prüfung erfolgte in der Zeit vom 11.01. bis 05.02.2016. Von einer Schlussbesprechung, die gemäß § 12 Absatz 2 Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) bei wesentlichen Anständen erforderlich ist, konnte abgesehen werden. Jedoch sind zu einzelnen Prüfbemerkungen seitens der Gemeinde Brühl Stellungnahmen und bei Überzahlungen Rückforderungen erforderlich gewesen.

Die Gemeindeverwaltung Brühl hat zu den Prüfungsfeststellungen des Prüfberichts der Gemeindeprüfungsanstalt vom 28.06.2016 in mehreren Schreiben Stellung genommen. Die festgestellten Anstände haben sich durch die Stellungnahmen aufgeklärt bzw. sind erledigt oder können aufgrund der Zusagen der Verwaltung als erledigt gelten – mit Ausnahme der Beanstandungen im Rahmen des Umbaus und Erweiterung des Kindergartens Haus der Kinder. Hier sind zwischenzeitlich weitere rechtliche Schritte eingeleitet worden, über die der Gemeinderat weiterhin informiert wird.

Mit Schreiben vom 26.08.2020 (s. Anlage) hat das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis –Kommunalrechtsamt– zum Abschluss der überörtlichen Prüfung eine eingeschränkte Abschlussbestätigung nach § 114 Abs. 5 S. 3 GemO erteilt.

Diskussionsbeitrag:

Auf Antrag von Gemeinderätin Stauffer wurde der TOP mit der Bitte um Übersendung des ganzen Prüfungsberichts vertagt.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt
dafür: 11
dagegen: 8

TOP: 4 öffentlich

Bebauungsplan "Am Schrankenbuckel" - aktueller Sachstand

2020-0158/1

Beschluss:

Der Gemeinderat nimmt das Vorgehen zustimmend zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis: Mit Stimmenmehrheit zugestimmt

dafür	10
dagegen	8
Enthaltungen	1

Nach Abschluss des Investorenauswahlverfahren (Wettbewerb) in 2019 und einjähriger Fortentwicklung des Bau- und Nutzungskonzeptes im Rahmen des Beteiligungsverfahrens „Runder Tisch“ wurde dieser gemeinsam erarbeitete Städtebauliche Entwurf, der am 20. Juli 2020 im Gemeinderat beschlossen wurde, nunmehr in einen Bebauungsplan-Entwurf überführt.

Die MVV Regioplan wird diesen Planungsentwurf in der Sitzung vorstellen und erläutern. Insbesondere wird es darum gehen, welche Regelungsmöglichkeiten gesetzt wurden, um die Belange, die den Teilnehmern des Runden Tisches - in Übereinstimmung mit dem Gemeinderat - besonders wichtig waren, möglichst passgenau festzusetzen.

Durch den gewünschten hohen Detaillierungsgrad und die Festsetzungstiefe der Regelungen (bspw. gebäudebezogene Ausweisung von Baufenstern, gebäudescharfe Vorgabe der Geschossigkeit und Höhenfestlegung, konkrete Verortung der TG-Zufahrten, Berücksichtigung von klimaökologisch günstigen Freibereichen, Unterbringung des ruhenden Verkehrs in TG, etc) sind vertiefende Planungen der Architekten und weitere Vorabstimmungen mit Behörden (bspw Brandschutz) erforderlich, um die Umsetzbarkeit der Bebauung, die sich aus den Vorgaben des Bebauungsplans ergeben, auch sicherzustellen.

Notwendige, geringfügige Modifikationen im Bebauungsplan (also Anpassungen, die folglich nicht die Wesenszüge des aktuellen Städtebaulichen Entwurfes betreffen) werden entsprechend bis zur Offenlage nachgeführt.

Als zeitlicher Rahmen ist angedacht, dass die vertiefende Planung der Architekten in diesem Jahr und die Vorabstimmung mit den Behörden Anfang des kommenden Jahres erfolgen. Im Frühjahr 2021 soll der Entwurf im Gemeinderat vorgestellt und in die Offenlage gebracht werden.

In der nicht öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Technik und Umwelt wurde der Sachverhalt erörtert und dem Gemeinderat empfohlen, das Vorgehen zustimmend zur Kenntnis zu nehmen.

Diskussionsbeitrag:

Nach einer kurzen Einführung durch Bürgermeister Dr. Göck stellte Dr. Kuhn von MVV Regioplan den Planungsstand zum Bebauungsplanentwurf „Am Schrankenbuckel“ vor. Die Präsentation ist Bestandteil des Protokolls. Bei seinem Vortrag ging er auf verschiedene Festsetzungen wie die Gebietsart, GRZ, Geschossigkeit, unterbaute Bereiche wie auch sonstige Festsetzungen wie Geh- und Leitungsrechte ein.

Gemeinderätin Stauer bezeichnete es als positiv, dass die Baufenster möglichst genau an die Gebäude des städtebaulichen Entwurfs gelegt und die Geschossigkeit festgelegt wurde. Trotzdem lehne sie den Entwurf ab, da beim Seniorenzentrum die Geschossigkeit bis maximal 5 Geschosse bevorzugt werde. Außerdem sei der gesamte Baukörper zu groß. Auch die Vertreter der anderen Fraktionen wären am „Runden Tisch“ ähnlicher Meinung gewesen. Sie appellierte an die Fraktionen, dies nochmals zu überdenken.

Bürgermeister Dr. Göck erklärte, dass auch ein kleineres Seniorenzentrum „funktionieren“ könne, aber dadurch natürlich auch ein geringerer Verkaufspreis entstünde. Außerdem verwies er auf das Klimagutachten, das höheren Gebäuden einen positiven Effekt zuwies. So sei Wirtschaftlichkeit mit Ökologie auch für die zukünftigen Nutzer vereinbar.

Gemeinderätin Grüning erklärte, dass die beim „Runden Tisch“ gefundenen Anpassungen zu begrüßen seien. Trotzdem wäre der Bebauungsplan durch eine stark verdichtete Struktur geprägt und entspricht nicht dem Ergebnis des „Runden Tisches“. Sie signalisierte die Ablehnung durch ihre Fraktion.

Für Gemeinderat Schnepf sei dies alles nur eine Wiederauflage der Diskussion. Er begrüßte die vorgestellte Präsentation.

Gemeinderat Gothe beklagte, dass immer wieder alles hinterfragt werde. Kompromisse solle man nicht zerreden. Für dieses Projekt sei Zuversicht vonnöten.

Gemeinderat Wasow erklärte, dass man sich über die Größe des Seniorenzentrums eingehend unterhalten und sich ausgetauscht habe. Jetzt stünde man vor dem Ergebnis.

Gemeinderätin Stauffer hinterfragte den Bedarf eines solch großen Seniorenzentrums.

Abschließend betonte Bürgermeister Dr. Göck, dass der Bedarf für Seniorenzentren steigen werde. Außerdem könne ein größeres Haus immer wirtschaftlicher betrieben werden als ein kleines Haus.

TOP: 5 öffentlich
Änderung der Geldanlagerichtlinien der Gemeinde Brühl
2020-0164

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage beigefügten Geldanlagerichtlinien.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Am 19.02.2018 wurden die Geldanlagerichtlinien grundlegend überarbeitet. Dabei stand vor allem die Sicherheit im Fokus. Das Integrierte Klimaschutzkonzept der Gemeinde Brühl sieht nun vor, dass die bestehenden Geldanlagerichtlinien im Hinblick auf Nachhaltigkeit angepasst werden (Maßnahme 7.4.4.7). Für diese Maßnahme wurde die höchste Priorität festgelegt.

Zwar bestehen derzeit kaum aktive Geldanlagen, jedoch ist die Umsetzung des Klimaschutzkonzeptes ein erklärtes Ziel von Verwaltung und Gemeinderat. Die Anpassung ist auch ein Bekenntnis zur Nachhaltigkeit und damit ein wichtiges Zeichen nach innen und außen.

Nach Anpassung legt die Gemeinde Brühl ihr Vermögen nur noch in Festgelder an, die nachweislich nachhaltig sind. Dabei umfasst der Begriff Nachhaltigkeit nicht nur ökologische Gesichtspunkte. Künftig wird dafür Sorge getragen, dass öffentliche Gelder nur in solche Anlagen gegeben werden, die auch aus ethischen und sozialen Gesichtspunkten vertretbar sind.

Aktuell hat die Gemeinde bestehende Geldanlagen bei der Sparkasse Heidelberg, der Vereinigten VR-Bank Kur- und Rheinpfalz und beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg (KVBW). Keine Geldanlagen im engeren Sinne, aber teilweise mit ähnlichem Charakter und teilweise auch mit Ertragserwartungen bestehen bei den

1. Gemeindewerke Brühl GmbH & Co. KG,
2. Mitarbeitern (Arbeitgeberdarlehen),
3. Örtlichen Vereinen (zumeist Zwischenfinanzierungen von Zuschüssen),
4. Familienheim Mannheim e.G. (Anteile durch das Mieten von Wohnungen).

Der Grundsatz der Nachhaltigkeit wird bei keiner der aktuellen Geldanlagen verletzt, sodass derzeit kein Handlungsbedarf besteht.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr.Göck erklärte die vorliegende Änderung als Schritt zur Umsetzung des gemeindlichen Klimakonzeptes. Er betonte, dass weder aktuell noch in der Vergangenheit Geldanlagen getätigt wurden, die gegen die nunmehr festgeschriebenen Regeln verstoßen hätten.

Gemeinderat Frank (GLB) begrüßte, dass mit diesem Beschluss Regeln statuiert werden für Geldanlagen, die ökologisch und ökonomisch sinnvoll sind.

TOP: 6 öffentlich

• **Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten zum 01.01.2021**

• **Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.01.2021**

2020-0167

Beschluss:

1. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für das Haus der Kinder und dem Sonnenscheinkindergarten zum 01.01.2021 zu.
2. Der Gemeinderat stimmt der Anpassung der Elternbeiträge und Änderung der Satzung über die Erhebung der Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.01.2021 zu.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

1. Erhöhung der Gebühren in den Brühler Kindergärten zum 01.01.2021

In der Sitzung der Kinderbetreuungscommission des Gemeinderats am 14.10.2020 waren die Gebühren Gegenstand von Vorberatungen. Aufgrund der „Coronasituation“ wurde die geplante Gebührenerhöhung zum 01.01.2021 mit den Mitgliedern der Kuratoriumssitzung per Emailabfrage abgestimmt. Man war sich einig, dass sich ab dem 01.01.2021 die Gebühren individuell um 1-5% erhöhen sollen. Das hat zur Folge, dass sich im Mittel die Gebühreneinnahmen im Monat um 2,93% erhöhen werden.

Speziell bei der am meisten gebuchten Angebotsform „VÖ“ sollen die Gebühren zwischen 4%-5% erhöht werden damit man sich weiterhin der Empfehlung annähert, währenddessen die restlichen Angebotsformen mit einer Erhöhung von lediglich 1% unter der Empfehlung liegen.

Bemessungsgrundlage der Beitragsgebühren:

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen. Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird.
- (2) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

Daraus ergeben sich ab dem 01.01.2021 folgende Gebühren:

Angebot	Stunden	1-Kind 100%	2-Kinder 75%	3-Kinder 50%	4-Kinder 40%
1-2 VÖ	7	296	222	148	118
1-2 GT	8,5	448	336	224	179
1-2 GT	10	529	397	265	212
2-3 VÖ	7	231	173	116	92
2-3 GT	8,5	383	287	192	153
2-3 GT	10	451	338	226	180
Ü3 VÖ	7	150	113	75	60
Ü3 GT	8,5	219	164	110	88
Ü3 GT	10	260	195	130	104

Angebot	Stunden	Aufg. Kinder laut FAG	Anteil Kinder	Brühler Gebühr 1-Kind-Familie 2019/20		Monatsgebühr * Anzahl Kinder 2019/20	Gebührenempfehlung 2019/20		Verhältnis Brühler Gebühr vs. Empfehlung 2019/20	Brühler Gebühr 1-Kind-Familie 2020/21		Entspricht Erhöhung um x %	Monatsgebühr * Anzahl Kinder 2020/21		Gebührenempfehlung 2020/21		Verhältnis Brühler Gebühr vs. Empfehlung 2020/21	Erhöhung in €/Monat
				Monat	je Std.		Monat	je Std.		Monat	je Std.		Monat	je Std.	Monat	je Std.		
1-2 VÖ	7	30	5,4%	282	2,01	8.460	441	3,15	64%	296	2,11	5%	8.880	448	3,20	66%	14	
1-2 GT	8,5	9	1,6%	443	2,61	3.987	535	3,15	83%	448	2,64	1%	4.032	544	3,20	82%	5	
1-2 GT	10	11	2,0%	524	2,62	5.764	629	3,15	83%	529	2,65	1%	5.819	640	3,20	83%	5	
2-3 VÖ	7	33	5,9%	219	1,56	7.227	375	2,68	58%	231	1,65	5%	7.623	380	2,71	61%	12	
2-3 GT	8,5	16	2,9%	378	2,22	6.048	455	2,68	83%	383	2,25	1%	6.128	460	2,71	83%	5	
2-3 GT	10	8	1,4%	446	2,23	3.568	536	2,68	83%	451	2,26	1%	3.608	542	2,71	83%	5	
Ü3 VÖ	7	335	59,9%	144	1,03	48.240	187	1,34	77%	150	1,07	4%	50.250	190	1,36	79%	6	
Ü3 GT	8,5	67	12,0%	217	1,28	14.539	228	1,34	95%	219	1,29	1%	14.673	230	1,35	95%	2	
Ü3 GT	10	50	8,9%	258	1,29	12.900	268	1,34	96%	260	1,30	1%	13.000	271	1,36	96%	2	

Inzwischen haben die katholische und evangelische Verrechnungsstelle, der Dietrich-Bonhoeffer-Verein sowie die Elternbeiräte des Hauses der Kinder und dem Sonnenschein-kindergarten den neuen Beiträgen zugestimmt.

2. Erhöhung der Gebühren für die Betreuungsangebote an der Jahnschule und der Schillerschule in Brühl im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ zum 01.01.2021

In der Sitzung der Kinderbetreuungskommission des Gemeinderats am 14.10.2020 waren die Gebühren Gegenstand von Vorberatungen. Man war sich einig, dass sich ab dem 01.01.2021 die Gebühren der „Verlässlichen Grundschule“ und „Hort an der Schule“ um 1,9% erhöhen sollen.

Daraus ergeben sich folgende Elternbeiträge ab dem 01.01.2021 (Auszug aus der Satzung):

§ 4

Bemessungsgrundlage

- (1) Für Brühler Familien gilt folgende Regelung: Es werden alle Kinder, bis zum 18. Geburtstag, die im Familienhaushalt gemeldet sind, zur Berechnung hinzugezogen. Die 1-Kind Familie bezahlt 100 % der Gebühren, eine 2-Kind Familie bezahlt für jedes Kind jeweils 75 % der Gebühren, eine 3-Kind Familie bezahlt für jedes Kind 50 % der Gebühren und Familien mit mehr als 3 Kindern werden mit 40 % der Gebühren pro betreutes Kind berechnet, unabhängig davon welche Betreuungseinrichtung (Kindergarten oder Schulbetreuung) in Brühl besucht wird. Die Gebühren wurden nach der Berechnung auf- bzw. abgerundet.

- (2) Für Familien, die ihren Hauptwohnsitz außerhalb haben, werden immer 100 % der Gebühren berechnet.

§ 5
Gebührenhöhe „Verlässliche Grundschule“

- (1) Die Benutzungsgebühren sind für 12 Monate zu entrichten und betragen monatlich:

a) für die „Verlässliche Grundschule“ an der Jahn- und der Schillerschule:

Betreuung an der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

Betreuung an der Schillerschule von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr nicht verlängerbar

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
Jeweils vor und nach der Schulzeit ohne Hausaufgabenbetreuung, monatlich	104,00 €	78,00 €	52,00 €	42,00 €

b) Ferienbetreuung für die Jahn- und die Schillerschule:

für die Betreuung in den Ferienöffnungszeiten

in der Jahnschule von 7:15 Uhr – 14:00 Uhr

in der Schillerschule von 7:30 Uhr – 14:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung ohne Verpflegung	56,00 €	42,00 €	28,00 €	22,00 €
wochenweise buchbar: 1 Woche Betreuung mit Verpflegung (die mit 15 € pro Woche berechnete Verpflegung unterliegt nicht der Familienstaffelung)	71,00 €	53,00 €	36,00 €	28,00 €
tageweise Verlängerung in den Ferien bis 17:00 Uhr für Hortkinder	6,00 €	5,00 €	3,00 €	2,00 €

Die verbindliche Anmeldung für die Ferienbetreuung wird durch die Einrichtung geregelt.

- (2) In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.

§ 6
Gebührenhöhe Hort an der Schule
(Elternbeiträge und Sozialstaffelung)

- (1) **Für die Betreuung am Hort an der Jahnschule:**

vor und nach der Schulzeit mit Hausaufgabenbetreuung von 7:15 Uhr – 8:45 Uhr und von 12:00 Uhr – 15:30 Uhr an 5 Tagen in der Woche, aber ohne Ferienbetreuung.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen festgesetzt:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	195,00 €	146,00 €	98,00 €	78,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	156,00 €	117,00 €	78,00 €	62,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	117,00 €	88,00 €	59,00 €	47,00 €
bis 2.600 € brutto	77,00 €	58,00 €	39,00 €	31,00 €

Verlängerungsmöglichkeit für die Hortbetreuung am Hort an der Jahnschule:

Verlängerung von 15:30 Uhr – 17:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	41,00 €	31,00 €	21,00 €	16,00 €
4 Tage/Woche	33,00 €	25,00 €	17,00 €	13,00 €
3 Tage/Woche	24,00 €	18,00 €	12,00 €	10,00 €
2 Tage/Woche	16,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €
1 Tage/Woche	8,00 €	6,00 €	4,00 €	3,00 €

Für die Betreuung am Hort an der Schillerschule:

von 12:00 Uhr – 17:00 Uhr mit Hausaufgabenbetreuung aber ohne Ferienbetreuung.

Folgende Gebühren mit entsprechender Sozialstaffelung werden abhängig vom Familieneinkommen monatlich festgesetzt:

5 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	195,00 €	146,00 €	98,00 €	78,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	156,00 €	117,00 €	78,00 €	62,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	117,00 €	88,00 €	59,00 €	47,00 €
bis 2.600 € brutto	77,00 €	58,00 €	39,00 €	31,00 €

4 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	156,00 €	117,00 €	78,00 €	62,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	124,00 €	93,00 €	62,00 €	50,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	94,00 €	71,00 €	47,00 €	38,00 €
bis 2.600 € brutto	62,00 €	47,00 €	31,00 €	25,00 €

3 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	117,00 €	88,00 €	59,00 €	47,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	94,00 €	71,00 €	47,00 €	38,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	70,00 €	53,00 €	35,00 €	28,00 €
bis 2.600 € brutto	47,00 €	35,00 €	24,00 €	19,00 €

2 Tage/Woche:

Familieneinkommen	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
ab 5.201 € brutto	77,00 €	58,00 €	39,00 €	31,00 €
3.601 € bis 5.200 € brutto	62,00 €	47,00 €	31,00 €	25,00 €
2.601 € bis 3.600 € brutto	47,00 €	35,00 €	24,00 €	19,00 €
bis 2.600 € brutto	31,00 €	23,00 €	16,00 €	12,00 €

Zubuchungsmöglichkeiten für den Vormittag am Hort an der Schillerschule:

Zubuchung von 7:30 Uhr – 9:00 Uhr

	1-Kind-Familie 100 %	2-Kind-Familie 75 %	3-Kind-Familie 50 %	4-Kind-Familie 40 %
5 Tage/Woche	41,00 €	31,00 €	21,00 €	16,00 €
4 Tage/Woche	33,00 €	25,00 €	17,00 €	13,00 €
3 Tage/Woche	24,00 €	18,00 €	12,00 €	10,00 €
2 Tage/Woche	16,00 €	12,00 €	8,00 €	6,00 €

- (3) Zum anrechenbaren Familieneinkommen zählen nicht nur steuerpflichtige Arbeitsentgelte, sondern alle sonstigen der Familie zufließenden laufenden steuerpflichtigen oder steuerfreien Einnahmen.

- (4) *Die Einkommensverhältnisse sind innerhalb eines Monats nach Aufnahme des Kindes glaubhaft darzulegen. Bei verspäteter Vorlage kommt für die zurückliegende Zeit der Höchstbeitrag zur Anwendung.*
- (5) *In Sonderfällen (besondere Notlage) kann der Bürgermeister die Gebühr ermäßigen oder erlassen. Bei vorübergehendem Fehlen eines Kindes (z.B. Krankheit, Abwesenheit) ist der volle Betrag weiterzuzahlen, solange der Platz für das Kind freigehalten werden soll.*

Reaktionen der Elternbeiräte

Inzwischen haben die Elternbeiräte der Betreuungseinrichtungen an der Jahnschule und an der Schillerschule den neuen Beiträgen zugestimmt.

Diskussionsbeitrag:

Für Gemeinderat Gothe ist diese Gebührenerhöhung immer eine unangenehme Sache. Jedoch ist diese notwendig, da in den früheren Jahren eine Gebührenanpassung nicht erfolgte und die Gemeinde Brühl dadurch gegenüber den Nachbargemeinden in Rückstand geraten ist.

Nach Ansicht der Freien Wähler liegt die angedachte Gebührenerhöhung immer noch unter den Landesempfehlungen und kann aufgrund der fraktionsübergreifenden Zusammenarbeit beschlossen werden.

Nach den Zustimmungen der konfessionellen Träger sowie den Elternbeiräten stimmt auch die SPD-Fraktion der im Mittel 3 prozentigen Gebührenerhöhung in vollem Umfang zu. Jedoch bemängelte Gemeinderat Hufnagel, dass seit der Umstellung auf das Brühler Modell 2.0 sich das Defizit um über 200.000 EUR erhöht hat. Hier sieht Gemeinderat Hufnagel Bund/Land in der Pflicht sich prozentual mehr am Betriebskostendefizit zu beteiligen.

Auch die Grüne Liste sieht anhand der weiterhin steigenden Betriebskosten eine Gebührenerhöhung als notwendig an. Jedoch strebt die Grüne Liste auch eine generelle Gebührenfreiheit an, da diese vor allem Zeit erspart und der Verwaltungsaufwand sinkt.

TOP: 7 öffentlich

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen 2020-0152/1

Beschluss:

Für die Friedhöfe Brühl und Rohrhof wird der beigefügten Entwurf der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen als Satzung beschlossen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig zugestimmt

Die Haushaltskonsolidierungskommission (Hhkk) hat in ihrer Arbeitssitzung am 01.10.2019 unter anderem auch über eine Erhöhung der Bestattungsgebühren beraten und die Verwaltung beauftragt, die hierzu erforderlichen Schritte zu veranlassen.

Die Rechtswirksamkeit von Bestattungsgebühren setzt voraus, dass der Beschlussfassung durch den Gemeinderat eine Gebührenkalkulation zu Grunde gelegt wird. Da diese Kalkulation sehr hohen rechtlichen Anforderungen genügen muss und darüber hinaus sehr umfangreich ist, wurde bei der letzten Änderung (früher zeichnete das Kämmereiamt hierfür verantwortlich) die Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken beauftragt diese Arbeiten zu übernehmen.

Da die KIVBF diese „Serviceleistung“ (die ein Mitarbeiter exklusiv bedient hat) derzeit nicht mehr anbieten kann, wurde nunmehr die Firma Allevo Kommunalberatung beauftragt, auf Basis der von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Eckdaten sachgerecht und transparent zu kalkulieren.

Die vorliegende Gebührenkalkulation basiert im Wesentlichen auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes (KAG). Danach können von den Gemeinden für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Hierbei dürfen die Gebühren höchstens so bemessen werden, dass die Kosten des Friedhofes gedeckt werden (Kostenobergrenze).

Details der auf die örtlichen Gegebenheiten angepassten Kalkulation können dem „Zahlenwerk“ der Allevo Kommunalberatung (Anlage 1) entnommen werden.

Um die Gesetzmäßigkeit der Bestattungsgebührenordnung gewährleisten zu können, gilt es zu beachten, dass der Kostendeckungsgrad eines Bereichs aufgrund des Äquivalenzprinzips und des Gleichheitsgrundsatzes nur einheitlich erhöht oder vermindert werden kann.

Die hohen Anforderungen bezüglich der Rechtssicherheit treten als Beispiel auch bei den Grabverlängerungen zu Tage. Zukünftig dürfen „angefangene Jahre“ grundsätzlich nicht mehr voll gerechnet werden. Eine (taggenaue) Verlängerung die mindestens die erforderliche Ruhezeit abdeckt, erfolgt zeitanteilig nach dem Verhältnis der Nutzungsperiode zur erneuten Nutzungsdauer.

Nicht mehr als Gebührentatbestand ausgewiesen in der der Satzung werden fortan Kondolenzmappen. Diese Dienstleistung wird inzwischen ausschließlich von den Bestattungsinstituten bedient.

In der Haushaltskommission am 05.10.2020 wurde über den Satzungsentwurf vorberaten und vereinbart, dass die Gebührenkalkulation vom „verantwortlichen Allevo-Mitarbeiter“ in der ATU Sitzung ausführlich erläutert werden soll. Fragen zur Kalkulation und damit einhergehenden Gebührenerhöhungen (die in der Hhkk gestellt wurden) können -sofern sie in den Berechnungen nicht plausibel erscheinen, hierdurch allesamt begründet werden.

Unstrittig dürfte sein, dass die Anpassung der Gebühren „logische Konsequenz“ ist, wenn der bisherige Kostendeckungsgrad (37 %) angehoben werden soll. Die von der Verwaltung vorgeschlagenen Beträge lassen einen Deckungsgrad von 56 % erwarten.

Eine angedachte Empfehlung, ab wann die neuen Gebühren in Kraft treten sollen, wurde von der Kommission nicht ausgesprochen. Die Verwaltung strebt den 01.01.2021 an.

Der Ausschuss für Technik und Umwelt hat in seiner Sitzung am 09.11.2020 über die Angelegenheit nicht öffentlich beraten und empfiehlt dem Gemeinderat, den beigefügten Entwurf (Anlage 2) der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen als Satzung zu beschließen.

Vorausgegangen war die Präsentation und ausführliche Erläuterung der Gebührenkalkulation durch einen Mitarbeiter der Allevo Kommunalberatung. Hierbei wurde ausdrücklich auf die Anforderungen in Bezug auf die gebotene Rechtssicherheit, das Äquivalenzprinzip und den Gleichheitsgrundsatz hingewiesen.

Diskussionsbeitrag:

Die vorliegende Gebührenkalkulation basiert im Wesentlichen auf den §§ 13 und 14 des Kommunalabgabengesetzes.

Aufgrund der detaillierten Ausarbeitung der Vorlage sowie dem angestrebten Kostendeckungsgrad wird die Gebührenerhöhung von der CDU Fraktion angenommen.

Durch die letztmalige Erhöhung der Gebühren zum 01.07.2012 sehen auch die Freien Wähler die neuerliche Gebührenerhöhung zum 01.01.2021 als angebracht. Jedoch bitten sie zu prüfen, ob in Zukunft bei Totgeburten und bei Bestattungen für unter 6-Jährige die Bestattungskosten über die Brühler Stiftung in Not übernommen werden können.

Dies sieht auch die Grüne Liste so. Gemeinderat Dr. Pott wünscht sich ebenfalls, dass diese Bestattungskosten gegen „Null“ gehen und über die Stiftung refinanziert werden sollen.

Die SPD stimmte ebenfalls der ausführlichen Gebührenkalkulation in vollem Umfang zu.

TOP: 8 öffentlich

Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld „Hardt“

2020-0166

Beschluss:

Der Antrag auf Aufsuchungserlaubnis wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

dafür	9
dagegen	6
Enthaltungen	3

Die MVV Energie AG und die EnBW Energie Baden-Württemberg AG haben einen gemeinsamen Antrag auf bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium zu gewerblichen Zwecken im Feld „Hardt“ gestellt.

Den Antragsunterlagen kann folgendes entnommen werden:

Ursprünglich hatten die MVV, die EnBW und die Deutsche Erdwärme GmbH jeweils eigenständige Anträge zur Aufsuchung von Erdwärme im Raum Schwetzingen gestellt, wobei sich die drei beantragten Aufsuchungsfelder wohl weitflächig überlappten. Das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) als Genehmigungsbehörde hatte den Antragstellern anheimgestellt, die Konkurrenzsituation durch Kooperationsvereinbarungen aufzulösen und hatte die Bearbeitung der Anträge zunächst bis zum 31.07.2019 zurückgestellt.

In der Folge haben MVV und EnBW eine Kooperationsvereinbarung zur Einreichung eines gemeinsamen Antrags abgeschlossen und diesen Antrag auch eingereicht. Dieser Antrag stand weiterhin in Konkurrenz zum Antrag der Deutschen Erdwärme GmbH, sowohl was den Aufsuchungsgegenstand (Erdwärme, Sole und Lithium), als auch das Aufsuchungsfeld betraf, das in weiten Teilen deckungsgleich war. Im weiteren Verfahren wurde der Antrag der Deutschen Erdwärme GmbH vom LGRB am 06.08.2020 abgelehnt. Nachdem diese Ablehnung Bestandskraft erlangt hatte, folgt nun in der zweiten Phase die Bearbeitung des Antrags „Hardt“ der EnBW und MVV.

Die EnBW und MVV beantragen die Aufsuchung, d.h. die Untersuchung des Untergrunds auf Vorkommen, Verbreitung und Qualität der bergfreien Bodenschätze Erdwärme, Sole und Lithium im Untersuchungsgebiet „Hardt“. Dieses Untersuchungsgebiet reicht in Nord-Süd-Richtung von Ilvesheim/Ladenburg bis Neulußheim/Reilingen und in West-Ost-Richtung vom Rhein bis Heidelberg/Sandhausen (s. Anlage).

Im Rahmen der Anhörung der Träger öffentlicher Belange wird die Gemeinde Brühl in diesem Antragsverfahren beteiligt. Es wird um Stellungnahme gebeten, falls durch die beantragte Erlaubnis **öffentliche Interessen berührt werden, sofern diese im Bereich der öffentlichen Aufgaben der Gemeinde Brühl liegen** (z.B. Bau und Unterhaltung von Straßen, Bauleitplanung, Abwasserentsorgung, öffentliche Sicherheit und Ordnung).

Das dem Antrag beigefügte Arbeitsprogramm ist eine Prognose. Es beschreibt, auf welche Art und Weise im beantragten Erlaubniszeitraum (hier: 5 Jahre) die Aufsuchung ausgeführt werden soll. Der Antragsteller kann, z.B. in Abhängigkeit von Untersuchungsergebnissen, vom Arbeitsprogramm abweichen.

Die bergrechtliche Erlaubnis räumt dem Inhaber nur das exklusive Recht ein, im Erlaubnisfeld nach Bodenschätzen zu suchen. Dritte sind von der Aufsuchung derselben Bodenschätze im Bereich des Erlaubnisfeldes ausgeschlossen.

Sie berechtigt den Inhaber jedoch nicht direkt, Aufsuchungsarbeiten im Gelände durchzuführen und die dafür notwendigen Anlagen zu errichten und zu betreiben.

Aufsuchungsarbeiten dürfen nur nach der Zulassung eines bergrechtlichen Betriebsplans erfolgen. In diesem Betriebsplan müssen die vorgesehenen Arbeiten zeitlich und sachlich korrekt und grundstücksbezogen beschrieben sein. Sofern durch den Betriebsplan der Aufgabenbereich anderer Behörden oder der Gemeinden (z.B. als Träger der Planungshoheit oder im Bereich der öffentlichen Sicherheit und Ordnung) berührt wird, werden diese am Verfahren der Betriebsplanzulassung beteiligt.

Die Betriebsplanzulassung ersetzt nicht die erforderlichen Genehmigungen nach anderen Rechtsgebieten (wie z.B. wasserrechtliche Erlaubnis, umweltrechtliche Genehmigungen, baurechtliche Genehmigungen).

Voraussetzung für das Betreten und die Benutzung von Grundstücken im Rahmen der Aufsuchung ist neben öffentlich-rechtlichen Gestattungen natürlich das Einverständnis der Grundeigentümer bzw. Nutzungsberechtigten an Grund und Boden.

Das Ziel der Aufsuchung ist die Gewinnung und Nutzung geothermischer Energie aus dem tieferen Untergrund.

Im Wesentlichen sollen hierzu folgende Untersuchungsschritte (Arbeitsplan) durchgeführt werden:

1. Potentialabschätzung über die gesamte Feldfläche mit Entwicklung verschiedener Zielgebiete anhand integrierter Vorerkundung.
Dabei werden bestehende Daten im Gesamtgebiet erfasst und ausgewertet. Neben zahlreichen Wasseranalysen können auch zusätzlich neue geophysikalische Messungen durchgeführt werden, um die bestehenden Daten zu komplettieren (Dauer ca. 10 Monate).
2. Technische Grundsatzplanung der Wärmenutzung unter besonderer Berücksichtigung des bestehenden Fernwärmenetzes und Standortvoruntersuchung für geothermische Heizwerke. Je nach Ergebnis der Vorerkundung auch Grobplanung neuer Fernwärmetrassen, falls mögliche weitere Standorte an das bestehende Fernwärmenetz angeschlossen werden müssen.
3. Untersuchung der bestehenden Bohrung Schwetzingen GT-1
Dabei soll der verfügbare Datenbestand der Tiefbohrung auf dem Geothermiegelände Brühl recherchiert, zusammengetragen und ausgewertet werden. Es ist vorgesehen, diese Bohrung zu reinigen und unter kontrollierten Bedingungen erneut hydraulische Tests durchzuführen. Ziel ist es, die vorhandene Bohrung in einem Gesamtkonzept zur geothermischen Energiebereitstellung zu nutzen (Dauer: 15 Monate).
Vorab sollen die Eigentumsverhältnisse in Bezug auf Grundstücke und bestehendem Bohrloch sowie eventuell anhängige Rechtsverfahren geklärt werden und die Sicherung zivilrechtlicher Nutzungsberechtigungen erfolgen.
Im weiteren Verlauf der Aufsuchung ist beabsichtigt, eine **zweite Bohrung als Ergänzung zur GT-1** abzuteufen. Zur **Festlegung des Bohrziels** sollen vorhandene und neu gewonnene Daten ausgewertet werden (Dauer: 10 Monate). Sobald das Bohrziel feststeht, sollen die erforderlichen Genehmigungsverfahren (Betriebsplan) eingeleitet werden. Nach deren Vorliegen erfolgt die Ausschreibung und Vergabe der Bohrarbeiten. (Dauer der Genehmigungs- und Planungsarbeiten ca. 15 Monate). Für die **Bohrung „Hardt GT-2“** selbst ist inklusive der Anpassung des Bohrplatzes eine Dauer von 9 Monaten veranschlagt. Nach Abschluss der Bohrung soll ein Zirkulationstest erfolgen. Auf Grundlage der Testergebnisse wird ein Ressourcenmodell erstellt, das wichtige Informationen für die Beurteilung einer möglichen zukünftigen Energiegewinnung im Feld Hardt liefert.

Aus Sicht der Verwaltung werden durch die Aufsuchungserlaubnis selbst noch keine öffentlichen Interessen im Aufgabenbereich der Gemeinde Brühl berührt.

Für zukünftige Feldarbeiten sind weitergehende Genehmigungsverfahren durchzuführen, an denen die Gemeinde Brühl als Trägerin öffentlicher Belange zu beteiligen ist.

Arbeiten an der bestehenden Tiefbohrung, sowie das Abtäufen weiterer Bohrungen auf dem Geothermiegelände sind nur mit Einverständnis des Grundstückseigentümers, der Gemeinde Brühl, möglich.

Eine Stellungnahme zum vorliegenden Antrag der MVV und EnBW auf bergrechtliche Erlaubnis zur Aufsuchung von Erdwärme, Sole und Lithium im Feld Hardt ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht notwendig.

Diskussionsbeitrag:

Bürgermeister Dr. Göck erläuterte die Vorlage und den Beschlussvorschlag der Verwaltung, keine Stellungnahme zum Antrag der EnBW und MVV abzugeben.

Gemeinderat Gaisbauer sieht für die CDU-Fraktion die Sachlage anders. Aus den Antragsunterlagen gehe klar hervor, dass zwar Maßnahmen zur Erkundung des gesamten Feldes „Hardt“ durchgeführt werden sollen, allerdings liege der Schwerpunkt der Exploration eindeutig auf der Untersuchung der vorhandenen Geothermiebohrung in Brühl.

Es müsse daher von Anfang an klargestellt werden, dass seitens der Gemeinde Brühl keinerlei Arbeiten und Maßnahmen geduldet werden würden, die geeignet sind, Erdbeben auszulösen und damit die Bürgerinnen und Bürger und deren Eigentum zu gefährden.

Gemeinderätin Sennwitz ist der Ansicht, dass der Antrag abgelehnt werden soll, weil den Bürgerinnen und Bürgern keine Gefährdung durch induzierte Erdbeben zugemutet werden kann. Sie verwies in diesem Zusammenhang auf das kürzlich in Straßburg eingetretene Ereignis. Sie zieht die Parallele zum Antrag der GeoCon vom Juli 2019 zur Verlängerung der Aufsuchungserlaubnis von Kohlenwasserstoffen im Feld „Neulußheim“, der vom Gemeinderat damals einstimmig abgelehnt wurde.

Gemeinderat Schnepf stellte fest, dass die SPD-Fraktion nach wie vor für die Geothermie ist. Er verwies darauf, dass der Beschluss für die Errichtung des Geothermiekraftwerks 2006 vom Gemeinderat einstimmig gefasst wurde. Man könne zwar diskutieren, ob diese Anlagen in der Nähe der Wohnbebauung errichtet werden sollten, allerdings habe es bei der Brühler Tiefbohrung und dem Test derselben bisher keine negativen Ereignisse gegeben. Wenn bei anderen Bohrungen Fehler gemacht worden sind, sei das nicht auf Brühl übertragbar. Er wies darauf hin, dass die CDU und die Grünen auf Landesebene sehr wohl für den Ausbau der Geothermie wären. Außerdem sind sowohl die MVV als auch die EnBW leistungsfähige und bewährte Unternehmen und wenn bereits eine über 3000 m tiefe Bohrung vorhanden wäre, sollte man die doch auch nutzen.

Gemeinderätin Grüning stellte fest, dass der Antrag des Konsortiums die öffentlichen Belange der Gemeinde Brühl sehr wohl berühren würde. Die kritische Begleitung der bisher durchgeführten Maßnahmen durch die BI habe sich positiv ausgewirkt. Letztendlich wurde dadurch ein seismisches Monitoring eingeführt und für die Bürger vereinfachte versicherungstechnische Regelungen gefunden.

Geothermie könne zwar die fossilen Energieträger ersetzen, allerdings würden die meisten Störungen durch solche Anlagen im Betrieb hervorgerufen und der habe noch nicht stattgefunden. Geothermische Anlagen müssten daher an der richtigen Stelle eingesetzt werden, der Standort in Brühl sei aufgrund der Nähe zur Bebauung eher ungeeignet. Beim Antrag des Konsortiums sei positiv zu werten, dass kein Strom mehr erzeugt werden soll, sondern nur die Gewinnung von Wärme geplant ist. Ihr fehlen insgesamt weitere Informationen zur Gewinnung von Lithium.

Bürgermeister Dr. Göck erläuterte, dass sich die Technik im Bereich Geothermie weiterentwickelt hat und verwies darauf, dass in Deutschland und im Elsass zahlreiche geothermische Anlagen wirtschaftlich im Betrieb sind und teilweise ausgebaut werden. Die Anlagen seien grundlastfähig, regenerative Energiequellen und würden höchstens zu nicht spürbaren Mikrobeben führen. Es bestünde zwar ein gewisses Risiko, allerdings seien keine Personenschäden und wenn überhaupt nur minimale Sachschäden zu erwarten. Man sollte daher der neuen Technik eine Chance geben, statt Gesundheits- und Sachschäden durch die Verbrennung fossiler Energieträger weiterhin in Kauf zu nehmen. Er wird eine Studie des Umweltbundesamtes zur Geothermie an Gemeinderat Gaisbauer weiterleiten.

Gemeinderätin Sennwitz stellte den Antrag, den Antrag auf Aufsuchungserlaubnis abzulehnen. Dem Antrag auf Ablehnung der Aufsuchungserlaubnis wird mit

9 Ja-Stimmen
6 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

mehrheitlich zugestimmt.

Gemeinderätin Grüning stellte den Antrag, weitere Informationen zum Thema einzuholen. Der Antrag wird mit

6 Ja-Stimmen
9 Nein-Stimmen
3 Enthaltungen

mehrheitlich abgelehnt.

TOP: 9 öffentlich
Informationen durch den Bürgermeister

- K e i n e -

TOP: 10 öffentlich
Fragen und Anregungen der Mitglieder des Gemeinderats

TOP: 10.1 öffentlich
Gemeinderätin Stauffer

Sie bat um Aktualisierung des Zahlenwerks zum Sportpark Süd (Investitions- und Folgekosten).

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck sagte zu, dies erneut zu übermitteln.

TOP: 10.2 öffentlich
Gemeinderätin Stauffer

Sie regte an, einen „Kostendeckel“ für den Sportpark Süd festzulegen.

TOP: 10.3 öffentlich

Gemeinderat Gothe

Er sprach die Hundeanleinplicht an. Hundehalter würden die Tiere ohne Rücksicht frei herumlaufen lassen.

Antwort des Bürgermeisters:

Er habe auch erlebt, dass Hundehalter ihre Tiere anleinen, wenn ein Spaziergänger in die Nähe kommt. Leider könne der Vollzugsdienst nicht permanent vor Ort sein, aber stichartige Kontrollen würden stattfinden.

TOP: 10.4 öffentlich

Gemeinderat Gothe

Er regte an, einen ökumenischen Weihnachtsgottesdienst im Steffi-Graf-Park stattfinden zu lassen.

Antwort des Bürgermeisters:

Er will diesen Vorschlag weitergeben.

TOP: 10.5 öffentlich

Gemeinderat Hufnagel

Er regte eine Bekanntgabe in der nächsten Gemeinderatssitzung mit Veröffentlichung in der Rundschau an, welche Leistungen durch die „Brühler Stiftung für Menschen in Not“ erbracht wurden.

Antwort des Bürgermeisters:

Er wird berichten und sagte eine Übersicht über die Anzahl der ausgezahlten Spenden und deren Höhe zu. Er war sehr erfreut über das Spendenaufkommen für die „Stiftung“.

TOP: 10.6 öffentlich

Gemeinderat Pietsch

Er stellte fest, dass einige Adressen in Brühl nicht in Navigationsgeräten zu finden seien.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck sagte eine Weitergabe an die entsprechenden Dienste zu.

TOP: 10.7 öffentlich

Gemeinderat Pietsch

Er merkte an, dass der Spielplatz Wiesengrund vom Radweg aus nicht für Rollstuhlfahrer zugänglich sei.

Antwort des Bürgermeisters:

Er sicherte zu, die Möglichkeiten eines behindertengerechten Zugangs zu prüfen.

TOP: 10.8 öffentlich

Gemeinderat Frank

Er fragte nach dem Stand der Pandemie in Brühl.

Antwort des Bürgermeisters:

Dr. Göck hob die positiven Aktionen wie „Helfen in Brühl und Umgebung“ sowie die Decken-Aktion der „Stiftung Sterneglück“ in den Schulen hervor. Etwa 100 Quarantäne-Fälle sowie 30-35 positiv getestete Personen gebe es derzeit in Brühl. In den Schulen und Kindergärten seien vereinzelt Gruppen bzw. Klassen für 14 Tage geschlossen und die Kinder/Lehrer in Quarantäne.

TOP: 11 öffentlich
Fragen und Anregungen der Bürgerinnen und Bürger

TOP: 11.1 öffentlich
Herr Triebskorn

Er äußerte sich zu den in öffentlicher Sitzung diskutierten Alternativen zur Steinkohle und fragte, warum man seine Ideen zu Nahwärmeinseln mit Blockheizkraftwerken und „Latent-Speichern“ nie genutzt habe.

TOP: 11.2 öffentlich
Herr Peters

Er bot an, seine mit der MVV angefertigte Studie vorzulegen, die zeige, dass sich ein Wärme-Kraftwerk nicht lohne.

TOP: 11.3 öffentlich
Herr Lorbeer

Er fragte, warum die Anregung vom Runden Tisch, ein Geschoss bei dem Gelenkbau zu reduzieren und das Seniorenzentrum zu verkleinern, nicht aufgenommen worden seien. Ebenso wollte er wissen, ob Brühl denn nun bezahlbaren Wohnraum im Neubaugebiet Bäumelweg schaffe.

Antwort des Bürgermeisters:

Da die ersten Fragen schon einmal beantwortet worden seien, reiche er das nach, um die Sitzungsdauer nicht zu verlängern. Der bezahlbare Wohnraum werde bereits geplant, der Architekt sei im Juni beauftragt worden.

TOP: 11.4 öffentlich
Herr Erny (Kollerinsel)

Er bestätigte das Problem mit den freilaufenden Hunden auch auf seinen landwirtschaftlichen Flächen auf der Kollerinsel. Außerdem werde sein Parkplatz und die Straßen rundherum „zugeparkt“, seit beim „Inselcamping“ Gebühren verlangt würden. In beiden Fällen hoffe er auf die Unterstützung des gemeindlichen Vollzugsdienstes.

TOP: 11.5 öffentlich
Herr Erny (Kollerinsel)

Auch er wies auf eine Alternative zur Steinkohle hin. Die regionale Landwirtschaft favorisiere Biogas aus hier wachsenden Pflanzen wie Mais.